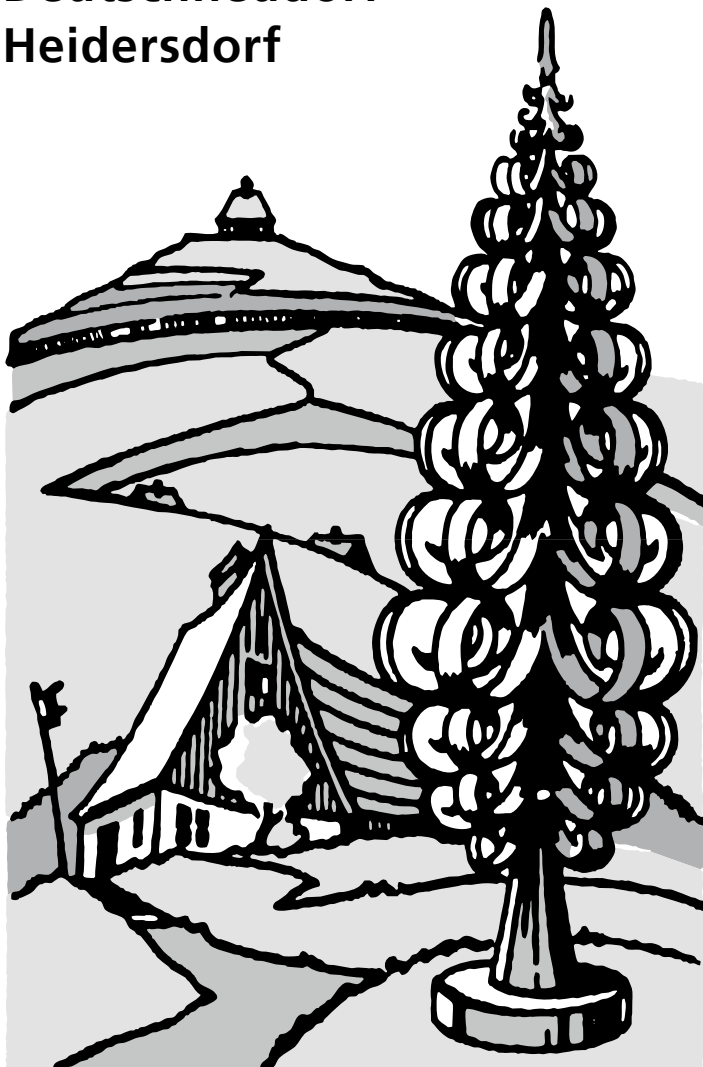


Amts- und Informationsblatt

Ausgabe 02/2021,
Erscheinungstag 29.01.2021

Seiffen
Deutschneudorf
Heidersdorf



Grafik: Hans Reichelt



**Der Redaktionsschluss für das Heft 03/2021 ist
am 19.02.2021, 12.00 Uhr in der Bibliothek Seiffen.**

Aufgrund der aktuellen Infektionslage im Zusammenhang mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bleibt das Rathaus bis auf weiteres für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen aber weiterhin zu den Öffnungszeiten per Telefon, E-Mail, Fax oder postalischem Weg zur Verfügung. Terminvereinbarungen sind möglich. Alle aktuellen Informationen zur Infektionslage im Zusammenhang mit Covid-19 finden Sie unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> sowie auf den Internetseiten der jeweiligen Gemeinden.

Gemeindeverwaltung Seiffen:
Telefon: 037362/8770, Fax: 87777
Meldestelle, Telefon 87731
E-Mail: gemeinde@seiffen.de | Internet: www.seiffen.de
Dienstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

Gemeinde Deutschneudorf:
Sprechstunde Verwaltung
Museum, Alte Brandleite 5
Telefon: 037368/218
E-Mail: gemeinde@deutschneudorf.de
Internet: www.deutschneudorf.net

Gemeindeverwaltung Heidersdorf:
Telefon: 037361/45212
Fax: 037361/4322
E-Mail: info@heidersdorf.de
Internet: www.heidersdorf.de
Bürgermeistersprechzeiten
Dienstag 15.00–18.00 Uhr



Öffnungszeiten Kurort Seiffen

Tourist-Information, Hauptstraße 73 (Museum), Tel. 037362/8438,
E-Mail: info@touristinfo-seiffen.de

Montag – Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr telefonisch und per E-Mail erreichbar. Während dieser Zeit sind Restabfallsäcke erhältlich (Klingel Eingangstür Parkplatz).

Gern stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung.

Bibliothek, Hauptstraße 95, Tel. 037362/8288, Fax 12318,
E-Mail: bibliothekseiffen@gmx.de

Montag/Donnerstag 12.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 – 18.00 Uhr

Spielzeugmuseum, Tel. 17019

Das Spielzeugmuseum bleibt im Februar geschlossen.

Freilichtmuseum, Tel. 8388

Das Freilichtmuseum bleibt im Februar geschlossen.

Kindereinrichtung „Spielzeugland“, Tel. 8344, Fax 12444
E-Mail: kindereinrichtung@seiffen.de

Kindertagespflege „Teddy-Beer“, Tagesmutter Theresa Beer
Alte Dorfstr. 33, 09548 Kurort Seiffen, Tel. 037362/76117,
E-Mail: kindertagespflege-teddy-beer@web.de

Taxi u. Mietwagen C. Börner, Seiffen, Tel.: 037362/889422,
Funk: 0162/2812628, Krankenfahrten, Schülerverkehr, Flughafenstransfer, Kurierfahrten, Rollstuhlbeförderung

Taxibetrieb Michael Drechsel, Tel. 037362/887177 und 0172/1626524

FOTOSTUDIO Eva Schalling, Hauptstraße 60, Tel. 76981

Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Medizinische Einrichtungen

DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin

Am Rathaus 3, Seiffen, Tel. 037362/8241

Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 – 19.00 Uhr

Dr. med. Gunter Schneider, Facharzt für Allgemeinmedizin

Schwartenbergweg 7, Telefon 037362/8314

Montag: 7.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.00 – 18.30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Budai und Dr. Carola Budai, Fachzahnärzte
Tätigkeitsschwerpunkt: Kinderzahnheilkunde, Kieferorthopädie

Feldweg 23, Seiffen, Tel.: 037362/7272,

Montag 8–12 Uhr; Dienstag 8–12 Uhr und 14–18 Uhr;
Donnerstag 14–18 Uhr; Freitag 8–12 Uhr

Diakonie Sozialstation Seiffen, Am Rathaus 3, Rufnummer Seiffen 8481

Physiotherapie Kerstin Bilz, Rufnummer Seiffen 8418,

Am Schindelberg 2a

Montag bis Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr sowie nach
Freitag 7.30 – 14.00 Uhr Vereinbarung

Physiotherapie Anke Börner

Deutschneudorfer Str. 6, Tel. 037362/88808, **Termine nach Vereinbarung**

Dienstag und Donnerstag ab 8.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag ab 9.00 Uhr

Rats-Apotheke Seiffen, Inhaber M. Maschek, Fachapotheker für
Offizin-Pharmazie, Am Rathaus 1, Tel. 8210, Fax 7310

Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr / Samstag 9.00 – 12.00 Uhr

Unser Service-Angebot: Blutdruck messen, Blutzucker- und Cholesterinbestimmung, Anmessen von Kompressionsstrümpfen und -strumpfhosen, Verleih von elektr. Milchpumpen und Babywaagen

Friseur „De Haarmacher“ Deutschneudorfer Str. 3, Seiffen
Tel.: 037362 / 76116

➤ Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 7.30 – 20.00 Uhr
Samstag 8.00 – 13.00 Uhr

WERTSTOFFENTSORGUNG

Die jeweiligen Entsorgungstermine entnehmen Sie bitte den ausliegenden Abfallkalendern.

In der Tourist-Information, Hauptstr. 73 (Museum) sind blaue Säcke für Restabfall käuflich zu erwerben! Die Gebühr für Restabfallsäcke beträgt 3,40 € je Stück. Diese können zusätzlich zur Restabfalltonne verwendet werden. Die Entsorgung erfolgt dann kostenfrei, da durch den Kaufpreis die Gebühr für eine Schüttung bereits entrichtet wurde. Bitte beachten Sie, dass nur ausschließlich die erworbenen Säcke entsorgt werden!

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Dresden

Beschwerden bei Süd-Ost-Luft (böhmische Luft) bitte melden bei:
Bearbeiterin: Frau Oelke, Tel. 0351/26125104, Fax: 0351/26125199
E-Mail: kornelia.oelke@smul.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Böhme, Tel. 0351 564-25201

E-Mail: uwe.boehme@smul.sachsen.de

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3647.htm> (Fragebogen)

Für alle Fälle

Antennengemeinschaft Seiffen

Störungen bitte ausschließlich über Erznet AG Marienberg melden!
Telefon 03735/64822

Störungsrufnummern (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2 30 50 70

MITNETZ GAS 0800 2 20 09 22

Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall die Möglichkeit, anhand der Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist (z. B. auf Grund von Bauarbeiten) bzw. uns aktuell eine Störung bekannt ist.

FFW-Rufnummern

Gerätehaus Seiffen, Jahnstraße 15, 76210

Gerätehaus Oberseiffenbach, Oberseiffenbacher Str. 23: 76220

Bundespolizei-Inspektion Cämmerswalde: Tel. 037327 8610

Flüchtlingssozialarbeit, Mara Schmied-Tautz, Tel. 0172 3924214

Polizeidienststelle Olbernhau: Tel. 037360/488810

Polizeidienststelle Marienberg: Tel. 03735/6060

DRK-Corona-Schnelltestzentrum

Testzeiten (Termine für Testungen müssen angemeldet werden):

Dienstag und Donnerstag von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Sitz: Katharinenstraße 24, 09496 Marienberg

E-Mail: schnelltest@drk-mek.de, Telefon: 03735 – 913957

Außentermine in Firmen und Instruktionen nach Vereinbarung möglich.

Arztbereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist ab sofort über die bundesweite Nummer **116117** zu erreichen!

Notruf 112

Leitstelle Krankentransport Tel.: 0371 19222

Erzgebirgssparkasse

Sie erreichen uns telefonisch im gesamten Geschäftsgebiet unter der einheitlichen Einwahl 03733 139-0 (S-ServiceCenter) oder 03733 139-3333 (Hotline S-OnlineBanking).



Amtlicher Teil der Gemeinden Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf



Seiffen

Beschlüsse aus der 9. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020

Beschluss: GR-09/20/01ö

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Beschluss: GR-09/20/02ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen beschließt das Haushaltsstrukturkonzept (HSK) in der fortgeschriebenen Form für die Jahre 2021/2022 ff.

Beschluss: GR-09/20/03ö

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwendungen zur Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2021/2022 vorgebracht wurden.

Beschluss: GR-09/20/04ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022 mit ihren Anlagen gemäß §§ 74, 75 und 76 SächsGemO.

Beschluss: GR-09/20/05ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt, die „Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen f. d. Ausgleichsjahre 2018 bis 2020“ im Haushaltsjahr 2020 vollständig zum Zwecke der Rückzahlung der Mittel gemäß Bescheid vom 07.02.2017 der Landesdirektion Sachsen für das Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Vorhaben „Errichtung Freizeitzentrum Seiffen“ und „Sommerrodelbahn, geändert in Spielzeugmuseum Seiffen“ zu verwenden.

Beschluss: GR-09/20/06ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. bestätigt die vom Bürgermeister angenommenen bzw. vermittelten Spenden im Zeitraum vom 18.08.2020 bis 30.11.2020.

Beschluss: GR-09/20/07ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt den Abschluss eines Vertrages zur Aktivierung und dem Betrieb von Breitbandstrukturen gemäß Ziff. 3.2 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland mit der e2net GmbH Marienberg.

Beschluss: GR-09/20/08ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die aufgrund der Dringlichkeit bereits durchgeführten Leistungen durch die Dachdeckerei Heiko Lippmann.

Beschluss: GR-09/20/09ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die ELG Bau Marienberg eG in 09526 Olbernhau mit der Lieferung von Baumaterial für die Außenanlagen (FFW Gerätehaus) zu beauftragen.

Beschluss: GR-09/20/10ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die Firma duplic GmbH in 46282 Dorsten mit der Lieferung von 42 Stück Einsatzspindeln (FFW Gerätehaus) zu beauftragen.

Beschluss: GR-09/20/11ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt nach Vorlage des Förderbescheides der SAB aus dem Landesprogramm Brachflächenrevitalisierung / Brachenberäumung vom 20.11.2020, den Erwerb der Flurstücke 1 und 2 der Gemarkung Heideberg sowie Flurstück 202 e der Gemarkung Seiffen (ehem. VEB VERO – Werk 1) von Frau Ines Ulbricht und Herrn Gunther Ulbricht in 89415 Lauingen.

Beschluss GR-09/20/12ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt:

1. Den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Reicheltberg“ Kurort Seiffen, wie in Anlage I dargestellt, zu ändern.
2. die Planunterlagen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Reicheltberg“ Kurort Seiffen, bestehend aus:
 - der Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen (Teil B), beide Stand November 2020,
 - der Begründung Stand November 2020
 - mit Umweltbericht als Anlage 6 zur Begründung Stand November 2020.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf Stand November 2020 durchzuführen. Der Planentwurf einschließlich Begründung im vorliegenden Stand November 2020 sowie den Anlagen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Baugrundgutachten Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen, Versickerungsgutachten, Entwässerungskonzept Lageplan, Ermittlung Löschwasserbedarf und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Die Unterlagen liegen vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 in der Gemeindeverwaltung Kurort Seiffen/Erzgeb., Zimmer 1, Am Rathaus 4 in 09548 Kurort Seiffen, während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Die Beteiligung der Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Planentwurf Stand November 2020 ist durchzuführen.

Beschluss: GR-09/20/13ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen beschließt den Forstbetrieb Heidenreich in 09548 Kurort Seiffen mit der Durchführung der Gewässerpflege zu beauftragen.

Beschluss: GR-09/20/14ö

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb. beschließt die Sitzungstermine des Gemeinderates für 2021 gemäß Anlage.



Terminplanung 2021

Gemeinderat

Januar	25.	Juli	26.
Februar	22.	August	23.
März	22.	September	bei Bedarf
April	19.	Oktober	18.
Mai	bei Bedarf	November	15.
Juni	28.	Dezember	13.

Hinweis: Weitere bzw. außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

Erinnerung zur Abgabe des Erhebungsbogens für die Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Kurort Seiffen für das Kalenderjahr 2020 (Abgabetermin 15.01.2021)

Wir bitten hiermit höflich **alle abgabepflichtigen Gewerbetreibenden und Inhaber von Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser**, welche ihre **Erhebungsbögen noch nicht abgegeben haben**, um die **Rückgabe bis spätestens zum 15.02.2021**. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung!

Die Verpflichtung zur Erteilung der zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Auskünfte ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Fremdenverkehrsabgabebesatzung (veröffentlicht im Amts- und Informationsblatt Ausgabe 06/2006 bzw. unter: www.seiffen.de).



Deutschneudorf

Haushaltssatzung Doppelhaushalt 2021/2022 Gemeinde Deutschneudorf für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen. Mit Bescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vom 20.01.2021, Aktenzeichen 092.12/1-21-030.sa-14, wurde der Beschluss zur Haushaltssatzung unter einer Auflage nicht beanstandet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Haushaltsjahre	
	2021	2022
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.832.069,00 EUR	1.811.102,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.755.573,00 EUR	1.629.419,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	76.496,00 EUR	181.683,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	25.000,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	25.000,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	101.496,00 EUR	181.683,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	101.496,00 EUR	181.683,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.655.271,00 EUR	1.641.941,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.553.957,00 EUR	1.282.144,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.314,00 EUR	359.797,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.271,00 EUR	254.271,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.500,00 EUR	250.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.771,00 EUR	4.271,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	130.085,00 EUR	364.068,00 EUR



	Haushaltsjahre	
	2021	2022
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.164,00 EUR	28.284,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-28.164,00 EUR	-28.284,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	101.921,00 EUR	335.784,00 EUR
§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	230.000,00 EUR	230.000,00 EUR
§ 5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.	320,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410,00 v.H.	410,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	410,00 v.H.	410,00 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen: Keine.

Gemeinde Deutschneudorf, den 25.01.2021

Claudia Kluge

Claudia Kluge, Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Frist geltend machen.

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.12.2020

Beschluss-Nr. 47/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 48/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt, dem SV

Blau-Weiß Deutschneudorf e.V. eine finanzielle Zuwendung für den Erwerb eines Großsportgerätes (Tore) in Höhe von 1.350 € auszahlend. Diese Zuwendung wird aus Spendengeldern finanziert.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 49/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung



tung „Wichtelhäus“ Deutschneudorf mit Wirkung vom 01.01.2021 entsprechend der Anlage festzusetzen. Dies betrifft die 9 Stundenbetreuung im Krippenbereich, Angebot einer 10 Stundenbetreuung in den Bereichen Krippe und Kindergarten, sowie die Erhöhung der Mehrbetreuungskosten in allen 3 Bereichen der Kita. Die Entgelte zur Gastkindbetreuung bleiben von der Anpassung unberührt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 50/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt das in der Anlage beigefügte, fortgeschriebene Konzept zur freiwilligen Haushaltssanierung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 51/20

Der Gemeinderat nimmt zunächst die vorgebrachten Einwendungen zur Kenntnis.

Nach Beratung wird im Ergebnis beschlossen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 1 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 2 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 3 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 4 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 5 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 6 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 7 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 8 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 9 anzunehmen, die Änderungen resultierend aus Einwendung Nr. 10 anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 52/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt die beiliegende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022 mit Anlagen gemäß §§ 74, 75 und 76 SächsGemO.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 53/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestätigt die von der Bürgermeisterin angenommenen bzw. vermittelten Spenden gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 54/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt, die Wohnungsverwaltung der kommunalen Wohnhäuser der Gemeinde Deutschneudorf einschließlich der damit verbundenen Kassengeschäfte an die Wohnwerke Olbernhau GmbH gemäß beiliegendem Mietverwaltungsvertrag zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 55/20

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt, die „Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen f.d. Ausgleichsjahre 2018 bis 2020“ im Haushaltsjahr 2020 vollständig für den laufenden Haushaltsausgleich, u.a. in den Produkten 11.12.00, Allgemeine Verwaltung, und 61.10.01, Steuern/ Umlagen / Zuweisungen, herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.01.2021

Beschluss-Nr. 01/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 02/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestätigt die als Anlage beigefügte Rahmen- und Zweckvereinbarung über die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des überregional bedeutsamen „Kern-Wanderwegenetzes“ und beauftragt den Bürgermeister mit ihrer Unterzeichnung und Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 03/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf bestätigt die von der Bürgermeisterin angenommenen bzw. vermittelten Spenden gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 04/21

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutschneudorf beschließt, Klage gegen die Umlageerhebung für die Jahre 2017 und 2018, insbesondere gegen die beiden Umlagebescheide vom 12. September 2019 der Gemeinde Kurort Seiffen in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. Dezember 2020 sowie vom 17. Dezember 2020 zu erheben und beauftragt die Rechtsanwaltskanzlei Braun & Zwetkow in Leipzig als Rechtsvertretung in diesen Klageverfahren.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen: 2

Sprechzeiten von Bürgermeisterin/ Verwaltungsangestellte im Museum

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage bleibt das Museum geschlossen. Es finden keine Sprechstunden der Gemeindeverwaltung statt. Ihre Anfragen können Sie schriftlich oder telefonisch einreichen. Der Briefkasten neben der Eingangstür kann dafür genutzt werden. Die Bibliothek bleibt ebenfalls bis auf Weiteres geschlossen.



Heidersdorf

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidersdorf (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 18.12.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf in seiner Sitzung am 17.12.2020 mit Beschluss Nr. 10/V/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidersdorf im Sinne von § 2 Abs. 1, § 6, § 16 Abs. 1, §§ 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heidersdorf vom 10.11.2014.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidersdorf wird gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO und § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin bzw. dem Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
 1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim

Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,

3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird über Absatz 1 und § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus, auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 SächsBRKG, Kostenersatz erhoben. Wenn nicht § 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz verlangt:
 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten (außer in Fällen von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen).
 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den tatsächlichen (nachweisbaren) Kosten des Einsatzes, wie Personal (Verdienstausfall) und Verbrauchsmaterial berechnet. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (4) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin / dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.



(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Heidersdorf vorgehalten werden.

(6) Da die Gemeinde Heidersdorf über kein geeignetes Fachpersonal gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG verfügt, richtet sich der Kostensatz für diese Leistungsart gem. § 22 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO nach den tatsächlichen Kosten, die durch die Inanspruchnahme von geeignetem Fachpersonal des Landkreises entstehen. Zuzüglich wird Kostenersatz verlangt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Heidersdorf zur Brandverhütungsschau beratend hinzugezogen werden. Der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtszeit. (Kilometerpauschale gemäß § 9 EStG)

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind folgende Personen verpflichtet:

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes,
- h) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen worden sind.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von folgenden Personen verlangt:

- a) demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder
- c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Heidersdorf, den 18.12.2020

Andreas Börner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Aussetzung der Elternbeiträge

Liebe Eltern der Kita- und Hortkinder,

seit dem 14.12.2020 findet in unserer Kindertagesstätte/Hort nur noch eine Notbetreuung statt. Aufgrund der Unsicherheiten und weil nicht absehbar ist, wann die Einrichtungen wieder in den Regelbetrieb übergehen, werden die Elternbeiträge für Januar und Februar 2021 im laufenden Monat ausgesetzt und bis zum 26.02.2021 zinslos gestundet. Bis dahin rechnen wir mit einer Entscheidung des Landes über die Aussetzung der Elternbeiträge. Sollte sich an dieser Stelle nichts ergeben, werden wir auf kommunaler Ebene eine Lösung finden. Weitere Entwicklungen werden zeitnah mitgeteilt.

A. Börner
Bürgermeister Heidersdorf



Gemeinsame Bekanntmachung

Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334), Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Mitgeteilt werden dürfen: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und Wohnanschrift.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung ver-

wenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb., Am Rathaus 4, 09548 Kurort Seiffen/Erzgeb., einzulegen. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Gemeindeverwaltung Kurort Seiffen/Erzgeb.
21.01.2021

Wittig
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Seiffen, Telefon: 037362 877-0, Fax: 877-77

Redaktionelle Zusammenstellung: Bibliothek Seiffen,

Telefon: 037362/8288, E-Mail: BibliothekSeiffen@gmx.de

Gesamtherstellung: Erzdruck GmbH · Vielfalt in Medien, Lauterbacher Straße 1, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 93875-60, Fax: 93875-69

Auflage: 2.500

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles ist für die Gemeinde Seiffen Bürgermeister Martin Wittig, für die Gemeinde Heidersdorf Bürgermeister Andreas Börner und für die Gemeinde Deutschneudorf Bürgermeisterin Claudia Kluge.

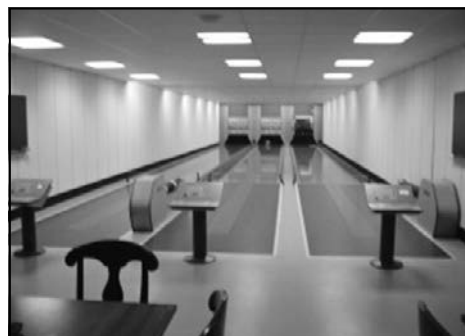
Für den Inhalt der anderen Beiträge zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Bitte beachten Sie die dafür geltende Satzung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die auf Fotos abgebildeten Personen ihre schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung erteilen müssen. Diese muss am Tag des Redaktionsschlusses in der Bibliothek vorliegen.



Redaktioneller Teil

Haus des Gastes Seiffen



KARTENVORVERKAUF 2021 / 2022 / 2023

in der Touristinformation Seiffen, Hauptstraße 73 (Spielzeugmuseum)

Tel.: 037362-8438, info@touristinfo-seiffen.de

2021

- 13.03.21 Einlass ab 20.00 Uhr, Beginn 21.00 Uhr
„NESSAJA“ – Eine Reise durch die Zeit mit Songs von Peter Maffay und Zeise – interpretiert durch die Musiker von „**THOR**“ sowie Rockcoversongs,
Eintritt 10,00 €
- 27.03.21 Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr,
Herkuleskeule Dresden **„Hüttenkäse“**,
Eintritt VVK 25,00 € – Abendkasse 28,00 €,
www.herkuleskeule.de
- 15.05.21 Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr,
350 Jahre Heidelberg – Tanzabend
„Gruppe Mittendrin – Die Partyband“
Eintritt VVK 7,00 € – Abendkasse 9,00 €,
www.partyband-mittendrin.de
- 16.05.21 Einlass ab 14:00 Uhr, Beginn 15:00 Uhr,
350 Jahre Heidelberg „De Hutzenbossen“,
Eintritt VVK 6,00 € – Tageskasse 8,00 €,
www.hutzenbossen.de
- 30.10.21 Einlass ab 17:00 Uhr, Beginn 18:00 Uhr
Ural Kosaken Chor Andrej Scholuch,
Eintritt VVK 20,00 € – Abendkasse 25,00 €,
www.ural-kosaken-chor.com
- 03.12.21 Einlass ab 14:00 Uhr, Beginn 15:00 Uhr
„Die große Südtiroler Weihnacht“ –
Die Ladiner, Nicol Stuffer, Alexander Rier,
Kastelruther Männerquartett,
Eintritt 47,90 €, www.thomann-music.de

2022

- 26.02.22 Einlass ab 14:30 Uhr, Beginn 15:30 Uhr, **Johann-Strauss-Chor Leipzig**, Eintritt VVK 12,00 € – Tageskasse 15,00 €, www.johann-strauss-chor.de

2022

- 28.01.23 Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr, **Kabarett Leipziger Pfeffermühle** (aktuelles Programm),
Eintritt 25,00 €,
www.kabarett-leipziger-pfeffermuehle.de

Vorschau

- 13.11.21 Peter Kube (Mitglied des Zwinger-Trios) - „Das Faultier im Dauerstress“

Aufgrund der Infektionslage im Zusammenhang mit COVID-19 gelten die jeweils aktuellen Verordnungen (SächsCoronaSchVO).



Haus des Gastes Seiffen



Kegelbahn im Haus des Gastes Seiffen

Reservierungen in der Gemeindeverwaltung Seiffen, Zi. 1 während der Öffnungszeiten
oder telefonisch unter: 037362 / 877-11 bzw.

per mail: anett.kaden@seiffen.de | Preise: Mo-Do 6 €/Std. pro Bahn, Fr-So 8 €/Std. pro Bahn,
Ermäßigung bei Dauernutzung möglich

Bitte saubere Turnschuhe mitbringen! Weiterhin stehen die Räumlichkeiten im Haus des Gastes zur Anmietung für Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

-Nutzung der Räumlichkeiten und Kegelbahn ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Verordnung-Infos und weitere Veranstaltungen unter: www.seiffen.de | Änderungen vorbehalten



Seiffen

Die Touristinformation Kurort Seiffen informiert:

An alle Gastgeber

Die Gästetaxe ist bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats abzuführen. Gleichzeitig ist der Durchschlag des Meldevordruckes in der Tourist-Information abzugeben. Hatten Sie keine Gäste, bitten wir um kurze Information. Meldescheinblöcke sind in der Touristinformation erhältlich. Bitte melden Sie uns Ihre freien Kapazitäten, um unseren Gästen einen schnellstmöglichen Service bei kurzfristigen Übernachtungsanfragen bieten zu können.

Änderungen vorbehalten! Alle Angaben ohne Gewähr!

Veranstaltungen:

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Veranstaltungen auf unserer Webseite:

<https://seiffen.de/calendar/>

Der **Jugendförderverein Seiffen e.V.** möchte gern hilfebedürftige Menschen unterstützen, beispielsweise bei der Erledigung von Einkäufen. Wenn Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, kontaktieren Sie bitte folgende Rufnummer: **0172 3732179**.



Deutschneudorf

Babybegrüßungsgeld

Die Gemeinde Deutschneudorf zahlt rückwirkend ab Januar 2020 bis zunächst 2022 ein Baby-Begrüßungsgeld in Höhe von 50 € für jedes neugeborene Kind mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deutschneudorf. Als Nachweis gilt die Geburtsurkunde. Ein formloser Antrag mit Angabe der IBAN sowie die Kopie der Geburtsurkunde sind bitte an die Gemeinde Deutschneudorf einzureichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Schwirz im Rathaus in Seiffen bzw. zu den Sprechstunden im Museum. Tel.: 037362-87732
E-Mail: gemeinde@deutschneudorf.de

Öffnungszeiten Deutschneudorf

Wertstoffhof Deutschkatharinenberg, Tel. 03735 91450

Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr

Fachzahnärztin Andrea Pflugbeil, Tel. 037368 212

Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Bürgerpolizist Gunter Kermer, Tel.: 037360 488 810

Polizeidienststelle Olbernhau, Blumenauer Str. 6, 09526 Olbernhau
Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr



Heidersdorf

Öffnungszeiten Heidersdorf

Gemeindeverwaltung Heidersdorf, Telefon: 037361/45212

Bürgermeistersprechzeiten
jeden Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. Jörg Preißler und DS Uta Preißler, Mortelbachstraße 15, Tel. 037361/159938

Montag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Physiotherapie Carolin Thierfelder, Tel. 037361/4451

Montag – Freitag 7.00 – 20.00 Uhr
Samstags nach Vereinbarung

**DM J. Dietze, Facharzt für Allgemeinmedizin
Alte Straße 16, Tel. 037361/4103**

Montag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr



Gemeinsame Bekanntmachungen



Unsere Gottesdienste in den Kirchen Seiffen, Deutschneudorf und Deutscheinsiedel – Februar 2021

2. Februar – Lichtmess/Darstellung des Herrn

17.00 Uhr Lichtergottesdienst in erzgebirgischer Mundart mit Pfarrer Michael Harzer unter dem Motto „Wie glänzt es Aag of freier Höh, liegt alls in tiefem Schnee“ in Seiffen

7. Februar – 2. Sonntag vor der Passionszeit (Sexagesimae)

08.30 Uhr Predigtgottesdienst in Deutscheinsiedel

09.30 Uhr Gottesdienst in Seiffen

10.30 Uhr Gottesdienst in Deutscheinsiedel



14. Februar – Sonntag vor der Passionszeit (Estomihi)

08.30 Uhr Predigtgottesdienst in Deutscheinsiedel

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Seiffen

10.00 Uhr Lichtblickgottesdienst in Deutschneudorf

17. Februar – Aschermittwoch

19.30 Uhr Gottesdienst in Seiffen

20. Februar – Sonnabend

17.00 Uhr Musikalische Andacht zur Winterzeit in Seiffen

21. Februar – 1. Sonntag der Passionszeit (Invocavit)

09.30 Uhr Gottesdienst in Seiffen

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Deutscheinsiedel



28. Februar – 2. Sonntag der Passionszeit (Reminiszere)

08.30 Uhr Predigtgottesdienst in Deutscheinsiedel

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Seiffen

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Deutschneudorf

5. März – Weltgebetstag

18.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag nach einer Ordnung von Frauen aus Vanuatu (Südpazifik) in der Bergkirche Seiffen

Vorsicht! Betrügerische Handlungen

„Enkeltrick“

Eine der häufigsten betrügerischen Phänomene ist der „Enkeltrick“. Diese besondere Form des Telefonbetruges zielt vor allem auf ältere Menschen ab, welche dadurch oftmals um ihre Lebensersparnisse gebracht werden. Mit den Worten „Rate mal, wer hier spricht“ oder ähnliche wage Formulierungen überraschen die Betrüger ihre Opfer am Telefon. Durch vorgetäuschte finanzielle Engpässe oder Notlagen gewinnen die als Verwandte, Enkel oder gute Bekannte getarnten Personen das Vertrauen der älteren Menschen.

Die Dringlichkeit der Lage wird bei solchen Anrufen wiederholt betont, um die Opfer unter Druck zu setzen und eine schnelle Geldübergabe zu veranlassen. Wiederholte Anrufe untermauern die vermeintliche Dringlichkeit.

Ein Hinterfragen der Situation bzw. bestätigte Verwandtschaftsverhältnisse stehen dadurch oftmals außer Frage. Bargeldbeträge werden in den meisten Fällen durch einen Boten von der Haustür abgeholt. Liegt die geforderte Summe nicht parat, wird das Opfer aufgefordert, sofort zur Bank zu gehen und den Betrag abzuheben.

Die Übergabe findet in den meisten Fällen an der Wohnanschrift statt. Zu spät stellen die Opfer fest, dass es sich in Wirklichkeit um eine/n unbekannt/n Betrügerin/er handelt. Das Geld ist dann in den meisten Fällen nicht mehr auffindbar.

So schützen Sie sich vor den Falschen Verwandten am Telefon:

- Seien Sie misstrauisch, wenn sich Anrufer am Telefon nicht selber mit Namen melden. Raten Sie nicht, wer anruft, sondern fordern Sie Anrufer grundsätzlich dazu auf, ihren Namen selbst zu nennen.
- Stellen Fragen, welche nur richtige Verwandte/Bekannte beantworten können.
- Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen. Rufen Sie die jeweilige Person unter der Ihnen lange bekannten Nummer an und lassen Sie sich den Sachverhalt bestätigen.
- Übergeben Sie niemals Geld oder Wertsachen wie Schmuck an unbekannt Personen.
- Kommt Ihnen ein Anruf verdächtig vor, informieren Sie unverzüglich die Polizei unter der Nummer 110. (Re)

Weitere Tipps um vor Betrügern gewappnet zu sein, finden Sie unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/gewinn-versprechen/>

Falsche Polizeibeamte und falsche Staatsanwaltschaft / Schockanrufe

Ob als Polizist oder Staatsanwalt, die Betrüger scheuen sich nicht davor, für das Erreichen ihres betrügerischen Vorhabens in jede beliebige Rolle zu schlüpfen. Dem Opfer wird meist am Telefon suggeriert, ein begründetes Interesse für den oftmals überraschenden Anruf zu haben und somit gewisse Informationen augenscheinlich gerechtfertigt zu erfragen. Ein vorgegaukelte polizeilicher Sachverhalt oder eine vorgetäuschte Ermittlungssache werden in den meisten Fällen als Grundlage für die betrügerische Handlung an das Opfer herangetragen. In eine Art Schocksituation soll der oder die Geschädigte dabei gebracht werden, um eine schnelle Realisierung der betrügerischen Absichten zu erreichen.

Dazu behaupten die Betrüger beispielsweise, dass Geld- oder Wertgegenstände bei den Angerufenen zu Hause oder auf der Bank nicht mehr sicher seien oder auf Spuren untersucht werden müssten. Dabei nutzen die Täter eine spezielle Technik, die bei einem Anruf auf der Telefonanzeige oder Angerufenen die Polizei-Notrufnummer 110 oder eine andere örtliche Telefonnummer erscheinen lässt.

Durch wiederholte Anrufe und gezieltem unter Druck setzen, werden die Geschädigten in die Enge getrieben und regelrecht zu einer Über-



weisung von hohen Geldbeträgen gebracht. In einigen Fällen drohen die selbst ernannten Polizeibeamten auch mit rechtlichen Folgen durch die Staatsanwaltschaft.

Wichtig: Die Polizei oder Staatsanwaltschaft wird niemals Geldbeträge am Telefon verlangen.

Auch hier werden falsche Identitäten genutzt, um den Anschein einer rechtmäßigen Maßnahme zu suggerieren. Organisierte Gruppen decken untereinander ihre falschen Identitäten und vermitteln dem Opfer eine gewisse Sicherheit.

Solche Situationen sollten in jedem Fall mit einer gesunden Skepsis betrachtet und der Polizei gemeldet werden. Sie nutzen die Täter eine spezielle Technik, die bei einem Anruf auf der Telefonanzeige der Angerufenen die Polizei-Notrufnummer 110 oder eine andere örtliche Telefonnummer erscheinen lässt.

So schützen Sie sich vor dem Betrug am Telefon:

- Geben Sie am Telefon keine Details zu Ihren finanziellen Verhältnissen preis. Geben Sie keinerlei Auskünfte über Ihre Kontodaten.
- Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen. Legen Sie einfach auf.
- Rufen Sie beim geringsten Zweifel bei der Behörde an, von der die angebliche Amtsperson kommt. Suchen Sie die Telefonnummer der Behörde selbst heraus oder lassen Sie sich diese durch die Telefonauskunft geben.
- Wenn Ihnen ein Anruf verdächtig vorkommt oder Sie bereits Opfer geworden sind, wenden Sie sich an die Polizei unter 110 (Re)

Weitere Tipps, um vor Betrügern gewappnet zu sein, finden Sie unter: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/gewinn-versprechen/>

High School-Aufenthalte im Schuljahr 2021/2022

Bewerbungsphase läuft schon!



Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland, Australien und Irland mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Trotz Corona können Auslandsaufenthalte für Austauschschüler stattfinden. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder drei Monate (außer USA).

Ganz neu im Programm bieten wir nun auch Aufenthalte in Irland an. Die Insel bietet eine tolle Alternative mit kurzer Anreise ohne Visum (da Mitglied in der EU). Hier ist ein Aufenthalt bereits ab 5 Wochen möglich. Wer im Schuljahr 2021/2022 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Wem eine Ausreise mit Start im August/September 2021 zu unsicher oder kurzfristig ist, der kann sich auch schon jetzt für den Start im Januar/Februar 2022 bewerben.

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de finden Sie ausführliche Informationen sowie die Möglichkeit sich gleich kostenlos und unverbindlich zu bewerben. Weitere interessante Informationen wie z.B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern können auf Facebook und Instagram nachgelesen und angesehen werden. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein **persönliches Beratungsgespräch** mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den **USA**, in **Kanada**, **Australien** und **Neuseeland** sowie **Irland** erhalten Sie bei:

TREFF-Sprachreisen,
Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen
Tel.: 07121 - 696 696 - 0,
Fax.: 07121 - 696 696 - 9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de,
www.treff-sprachreisen.de